

Dresden, 15. Mai 2017

Stellungnahme zum UrhWissG-E in Bezug auf Kurzfilm

Im jetzigen Regierungsentwurf zum Urheberwissenschaftsgesetz sieht die AG Kurzfilm – Bundesverband Deutscher Kurzfilm ein Problem für die ProduzentInnen von Kurzfilmen (kurze Spielfilme, kurze Animationsfilme, etc.): Der Paragraph 60a Absatz 2 gibt "Werke geringen Umfangs" zu 100% frei für Unterricht und Lehre. Damit werden Kurzfilme mit einer kürzeren Laufzeit als fünf Minuten im Bereich Bildung quasi wertlos, weil sie gar keinen Schutz mehr genießen. (Gemäß Seite 37 RegE gelten Filme, die kürzer als fünf Minuten sind, zu solchen Werken geringen Umfangs).

Der Einsatz von visuellen Medien im Schul- und Bildungsbereich ist in den letzten Jahren immens angestiegen und wird in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen. Gerade der Kurzfilm eignet sich besonders gut als Lehr- und Schulmittel, da er sich aufgrund seiner Kürze gut in den Unterricht integrieren lässt. Aus diesem Grund sind gerade die kürzesten Filme, also Filme unter fünf Minuten, besonders nachgefragt.

Für einen großen Teil der KurzfilmregisseurInnen ist die Auswertung im Bildungsbereich ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Standbein. Während die kommerzielle TV-, Kino- oder Internetauswertung häufig geringere oder gar keine finanziellen Rückflüsse ermöglicht.

Würden die UrheberInnen von Filmen unter fünf Minuten nur noch über Verwertungsgesellschaften, also nicht werkbezogen, vergütet, würden pro Jahr lediglich Centbeträge anfallen, während durch eine Lizenzierung durchaus Beträge von mehreren 1.000 € zu erzielen sind.

Im Interesse der UrheberInnen von Kurzfilmen möchten wir Sie daher dringend bitten, dafür zu sorgen, dass Kurzfilme grundsätzlich von der Regelung bezüglich "Werke geringen Umfangs" ausgenommen werden, um im Bereich Schule und Bildung weiterhin per Lizenzierung eingesetzt werden zu können.

Jana Cernik, Geschäftsführerin

